

Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins an das Reichs-Schatzamt und andere amtliche Stellen.

Leipzig, den 5. Juli 1918.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist durch seine Satzungen dazu verpflichtet, die Interessen des gesamten deutschen Buchhandels zu wahren. Dieser wird durch das neue Umsatzsteuergesetz, wie es im Entwurf vorliegt, und durch die bereits in Kraft getretene Bundesratsverordnung zur Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 stark beunruhigt und schwer geschädigt.

Auch der deutsche Buchhandel ist sich darüber klar, daß eine Luxussteuer in Anbetracht des durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen äußerst gesteigerten Geldbedarfs des Reichs gerechtfertigt ist, er darf aber andererseits die Forderung erheben, daß die Steuer und die sich darauf beziehenden gesetzlichen Vorschriften übersichtlich sind, damit sie nicht zu Unklarheiten in der Handhabung und zu überflüssigen Arbeiten und schädlichen Belästigungen für ihn führen. Er glaubt darauf besonders hinweisen zu sollen, weil die Kriegswuchergesetzgebung mit der Schaffung des Begriffs der »Gegenstände des täglichen Bedarfs« für ihn die ernstesten Folgen gehabt hat. Bis jetzt ist es nämlich immer noch nicht zweifelsfrei und noch unentschieden, ob und inwieweit unter die Gegenstände des täglichen Bedarfs auch die Gegenstände des Buchhandels zu rechnen sind. Durch diese Unklarheit ist der deutsche Buchhandel nicht nur in seiner geschäftlichen Entwicklung aufs äußerste behindert, sondern einzelne seiner Glieder hatten sich sogar vor dem Strafrichter zu verantworten, obwohl sie von der festen Überzeugung ausgingen, daß Bücher nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören. Der Buchhandel muß daher Wert darauf legen, daß ihm nicht durch Schaffung weiterer ganz besonders dehnbarer Begriffe neue Schwierigkeiten und geschäftliche Hemmungen auferlegt werden. Solche Unsicherheiten bringt insbesondere der § 7 der Bundesratsverordnung, der sich im wesentlichen mit § 7 des Entwurfs des Gesetzes über die Umsatzsteuer deckt, mit sich, und zwar kommt für den Buchhandel insbesondere die Ziffer 3 in Frage, die folgenden Wortlaut hat:

»Antiquitäten, einschließlich alter Drude und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage«.

Diese Bestimmung bedarf der Klarstellung. In ihr ist nicht näher ausgeführt, was unter »alten Druden« zu verstehen ist. Sind Bücher gemeint, die kurz nach der Erfindung Gutenbergs etwa in den Jahren 1450 bis 1500 gedruckt wurden, oder weitergehend auch solche Werke, die etwa in den Jahren 1450 bis 1870 entstanden sind? Jeder Buchhändler, jeder Gelehrte, jeder Jurist, jeder Sammler wird darüber eine andere Meinung haben können. Um jeden Zweifel auch in anderer Richtung auszuschließen, sollte ferner im Gesetz mit zum Ausdruck gebracht werden, daß der Begriff eines alten Druckes nicht durch seine Beschaffenheit, sondern durch die Zeit seiner Entstehung bedingt wird.

Die Worte: »Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen« können auf verschiedene Weise ausgelegt werden und tragen deshalb ebenfalls nicht unwesentlich zur Erhöhung der Unsicherheit bei. Dafür darf vorgeschlagen werden, statt »zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen« richtiger zu sagen »wissenschaftlichen Zwecken dienen«. Diese Änderung würde eine Verbesserung bedeuten, sie trägt sowohl der Wissenschaft als auch dem Buchhandel Rechnung und beseitigt die Unsicherheit in der Auslegung. Ferner darf noch erläuternd bemerkt werden, daß

nach Ansicht des unterzeichneten Vorstandes etwa 90% aller seit 1450 bis heute gedruckten Bücher »wissenschaftlichen« Charakter tragen; selbst wenn sie zur Zeit ihrer Entstehung dieses Charakters entbehrten, haben sie ihn im Laufe der Zeit als historische Dokumente erworben.

Eine weitere Unklarheit macht sich dadurch geltend, daß der Buchhändler häufig gar nicht in der Lage ist, festzustellen, welche Gründe einen Käufer zum Erwerb eines Werkes veranlassen; er kann ihm nicht ansehen, ob dieser dabei von wissenschaftlichen Interessen geleitet wird oder ob lediglich Liebhaberei bei ihm für den Erwerb ausschlaggebend ist, oder ob, wie es oft der Fall sein wird, beide Gründe gemeinsam vorhanden sind. Wie soll in letzterem Falle verfahren werden?

Der Unterausschuß des Reichstags hat die ursprünglich festgesetzte Steuer nicht nur von 10% auf 20% für solange erhöht, bis der Reichstag den Wegfall der Steuer verlangt, sondern er hat weiter die geplante Umsatzsteuer auch auf neuzeitliche Luxusdrucke ausgedehnt. Zunächst bedeutet dieser Steuersatz für den Buchhandel eine große Erschwerung des Absatzes. Wenn auch die Steuer von dem Käufer zu tragen ist, so wird dieser doch in vielen Fällen von der Anschaffung zu derart erhöhten Preisen lieber absehen. Man möge auch berücksichtigen, daß der Absatz von Luxusgegenständen in den Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis überhaupt zurückzugehen pflegt. Auch der Begriff des Luxusdruckes an sich bedarf der Festlegung. Nach Ansicht des unterzeichneten Vorstandes können aber darunter nur solche Drucke verstanden werden, die in kleiner Auflage, z. B. in einer Anzahl von 50, 100 oder ähnlicher Zahl gedruckt werden und wegen ihrer kostspieligen Herstellung und beschränkten Auflagehöhe zu einem Preis von M 30.— bis M 1000.— nur an die reiche Bevölkerung verkauft zu werden pflegen. Andererseits vermüssen wir in den Vorlagen eine Bestimmung, ob die Handschriften berühmter Persönlichkeiten der Steuer unterliegen, obwohl gerade diese Gegenstände zum Sammelgebiet der reichen Leute gehören und deshalb in erster Linie geeignete Steuerobjekte sein dürften.

Ferner möchten wir noch auf eine weitere Schwierigkeit aufmerksam machen. Ob und inwieweit die geplante Steuer überhaupt Gesetz wird, steht noch nicht fest, trotzdem ist der Verkäufer nach der bereits in Kraft getretenen Verordnung des Bundesrats vom 2. Mai 1918 bereits jetzt verpflichtet, die Steuer zu erheben und eine entsprechende Rücklage zu machen. Sollte die Steuer verworfen oder nur wesentlich verändert in Kraft gesetzt werden, so müssen die bereits erhobenen Rücklagen an die Käufer zurückvergütet werden. Es genügt, nur darauf hinzuweisen, um die unnötige Arbeit und die vielen Unannehmlichkeiten, die dem Buchhandel daraus erwachsen müssen, ersichtlich zu machen, umso mehr, als man im Buchhandel mit lauter Kleinigkeiten zu tun hat, was ja schon daraus hervorgeht, daß Bücher von M 30.— an zu den Luxusgegenständen gerechnet werden und diese Bücher nur einzeln, nicht in größeren Mengen gekauft werden. Nach Ansicht des unterzeichneten Vorstandes sollten von Gegenständen des Buchhandels nur die folgenden unter die Steuer einbezogen werden:

1. die neuzeitlichen Luxusdrucke in der oben angeführten Beschränkung,
2. die französischen illustrierten Werke des 18. Jahrhunderts,
3. die Handschriften berühmter Persönlichkeiten.

Dagegen müßten alle übrigen Drucke von der Steuer befreit bleiben; auch müßte zweifelsfrei ausgesprochen werden, daß alle Verkäufe von Händlern an Händler sowie alle Verkäufe an öffentliche Institute, die der Wissenschaft, der Kunst oder sonst der Allgemeinheit dienen, steuerfrei sind.

Um nach Möglichkeit den Steuergegenstand und seine Behandlung in der buchhändlerischen Praxis zu vereinfachen, möchten wir empfehlen, ihm folgende Fassung in dem Gesetz zu geben: »Neuzeitliche Luxusdrucke, die in einer Auflage von nicht mehr als 100 Stück gedruckt werden und wegen ihrer kostspieligen Herstellung und beschränkten Auflagehöhe